



Amtsgericht Brackenheim

Aktenzeichen: 2 Cs 151 Js 13090/24
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 07135 9878-0
Telefax-Nr.: 07135/9878-21

Amtsgericht Brackenheim, Maulbronner Straße 8, 74336 Brackenheim

2 Cs 151 Js 13090/24

Herrn

[REDACTED]

Rechtskräftig seit:

AG Brackenheim,

Unterschrift, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

geboren am [REDACTED]
[REDACTED]

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 02.04.2023 veröffentlichte Hubert Aiwanger MdL auf der Internetplattform X einen Beitrag in Bezug auf die Bundeswehr. Die Zeugin Dr. Strack-Zimmermann MdB reagierte am selben Tag auf den vorbezeichneten Beitrag mit dem Text „Wenn Sie schon keine Ahnung von der Bundeswehr haben, sollten Sie auch besser nicht dazu twittern“.

Daraufhin veröffentlichten Sie am 02.04.2023 von einer nicht näher bestimmbarer Örtlichkeit mittels eines internetfähigen Endgeräts auf der Internetplattform X unter Ihrem dortigen Accountnamen „[REDACTED]“ in Bezug auf die Zeugin Dr. Strack-Zimmermann MdB den Text „Peinlich, diese Transfrau“.

Wie von Ihnen beabsichtigt, stellte diese Wortwahl eine ehrverletzende und sozial herabsetzende Missachtung der Zeugin Dr. Strack-Zimmermann MdB dar. Es bestand kein Zusammenhang zu einem auf sexuelle Orientierung gerichteten Sachverhalt. Ihnen ging es nicht um die Auseinandersetzung in der Sache. Es stand vielmehr die persönliche Diffamierung der Zeugin im Vordergrund. Bei der Veröffentlichung des Beitrags nahmen Sie zumindest billigend in Kauf, dass hiermit eine Wahrnehmbarkeit für einen für Sie nicht mehr überschaubaren Personenkreis erfolgte. Dabei war Ihnen bewusst, dass die Äußerung geeignet war, die Dr. Strack-Zimmermann MdB in der öffentlichen Wahrnehmung herabzuwürdigen und deren politisches Wirken nicht unerheblich zu erschweren.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

Sie werden daher beschuldigt,

gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) eine Beleidigung (§ 185 StGB) aus Beweggründen begangen zu haben, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, wobei die Tat geeignet ist, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren,

strafbar als

gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung gemäß §§ 188 Abs. 1, 194 StGB.

Beweismittel:

Geständnis und Einlassung:

Einlassung Bl. 51 Rs

Zeugen:

Dr. Strack-Zimmermann MdB Bl. 2

KOKin [REDACTED] Bl. 50

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister
verfahrensgegenständliche Veröffentlichung Bl. 5, 54
Strafantrag Bl. 8

Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 150,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 7.500,00 EUR.

Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie den Einspruch bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben. Die schriftliche oder

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

1. Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie Einspruch einlegen.
2. Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schulterspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. **Von der Festsetzung im Strafbefehl darf im Beschluss nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.** Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen.

Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.

3. Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, **sofortige Beschwerde** einlegen.

II.

1. Der **Einspruch** muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Strafbefehls eingelegt werden.
2. Die **sofortige Beschwerde** muss binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls eingelegt werden.

Der Einspruch bzw. die sofortige Beschwerde können bei dem nachfolgend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des nachfolgend bezeichneten Amtsgerichts eingelegt werden.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Befinden Sie sich nicht auf freiem Fuß, so können Sie die Erklärung auch persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden. Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

III.

Mitteilungen an das Gericht, Anträge und Rechtsmittel müssen **in deutscher Sprache** erfolgen.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können Sie für das gesamte Verfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines **Dolmetschers** oder **Übersetzers** beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer prozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Sofern Sie **blind- oder sehbehindert** sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen Schriftsätze und andere Dokumente des gerichtlichen Verfahrens **barrierefrei** (schriftlich in Blindenschrift oder in Großdruck, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) zugänglich gemacht werden, soweit Ihnen dadurch der Zugang zu den Ihnen zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert wird und Sie in die Lage versetzt werden, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Für die barrierefreie Zugänglichmachung werden Auslagen nicht erhoben.

Sofern Sie hör- oder sprachbehindert sind, erfolgt die Verständigung nach Ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichen Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen.

Wichtige Hinweise!

Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens.

Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.

**Amtsgericht Brackenheim
Maulbronner Straße 8, 74336 Brackenheim**

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Verteidiger und Rechtsanwälte sollen den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlusserklärung bei der Nebenklage müssen sie als elektronisches Dokument übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, ist die Übermittlung in Papierform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Brackenheim, den 25.06.2024

Randoll
Direktor des Amtsgerichts

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

